

---

## S 7 SF 165/16 E

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SF 165/16 E
Datum	07.05.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 328/18 B
Datum	08.08.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.Â

Auf die Anslusserinnerung der Staatskasse wird die PKH-Vergütung für das Verfahren S 24 AS 1876/13 in Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 25.05.2016 auf 142,80 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Anslusserinnerung zurückgewiesen.Â

Gründe

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Höhe des Rechtsanwaltshonorars nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das dem Erinnerungsführer nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Staatskasse zusteht. Streitig sind die Höhe der Verfahrensgebühr und einer (fiktiven) Terminsgebühr sowie die Frage, ob dieselbe Angelegenheit im Sinne des [§ 15 RVG](#) vorliegt.Â

In dem zugrunde liegenden Hauptsacheverfahren ging es um eine am 27.12.2013 erhobene Untätigkeitsklage (S 24 AS 1876/13). Geltend gemacht wurde die nach



---

Der Klagerbevollmachtigte, im weiteren Erinnerungsfahrer, hat am 14.07.2016 Erinnerung eingelegt. Bei der Untertigkeitsklage habe es sich vom Umfang her um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt. Eine Reduzierung der Verfahrensgebahr aufgrund eingetretener Synergieeffekte rechtfertige sich nicht, da jedes Verfahren andere Zeitrume betroffen habe und die Verfahren unabhangig voneinander gefahrt worden seien. Hinsichtlich der Anerkennung einer fiktiven Terminsgebahr verweist er auf eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vom 13.01.2014 (L 2 AS 250/12 B).

Der Erinnerungsfahrer beantragt,  
die Gebahren, so wie beantragt, festzusetzen.

  
Die Staatskasse hat am 22.11.2016 ebenfalls Erinnerung eingelegt, mit der Sie beantragt,  
die Kostenfestsetzung der Urkundsbeamtin der Geschftsstelle des Sozialgerichts FFM vom 25.05.2016, Az.: S 24 AS 1885/13, S 24 AS 1877/13 und S 24 AS 1876/13 abzundern und die aus der Staatskasse zu bezahlende Vergaltung auf 0,00 Euro festzusetzen.

  
Zunchst verweist Sie auf die Ausfhrungen in dem Verfahren S 24 AS 1884/13. In diesem Verfahren hat die Fahrerin der Anschluss Erinnerung vorgetragen, nach den Kriterien des [ 14 RVG](#) sei die Festsetzung einer Verfahrensgebahr in Hhe von 100,00 Euro wegen der durch die parallel gefahrten Untertigkeitsklagen entstandenen Synergieeffekte als angemessen anzusehen. Eine Terminsgebahr nach Nr. 3106 Ziff. 3 VV RVG sei nicht entstanden, denn es sei in dem zugrunde liegenden Verfahren nicht abschlieend geklrt, ob die Frist des [ 88 SGG](#) bei Klageerhebung abgelaufen gewesen sei; ein Kostengrundanerkennntnis habe die Beklagte nicht abgegeben.

  
Weiter sei zu beachten, dass der Rechtsanwalt nach [ 15 Abs. 2 RVG](#) die Gebahr nur einmal fordern knne, wenn er in derselben Angelegenheit trtig sei. In den vier Ausgangsverfahren (S 24 AS 1885/13, S 24 AS 1884/13, S 24 AS 1877/13, S 24 AS 1876/13) habe sich der Rechtsanwalt bei identischem Lebenssachverhalt mit inhaltlich nahezu identischen Klagebegrndungen gegen denselben Beklagten gewandt und jeweils Untertigkeitsklage eingelegt. Gegenstand aller vier Verfahren sei die Bescheidung der vom Prozessbevollmchtigten eingelegten berprfungsantrge vom 07.01.2013 gewesen. Die Gebahren fr smtliche vier Verfahren seien nur in einem Verfahren festzusetzen, und zwar entsprechend des Antrages der Staatskasse vom 14.11.2016 (S 7 SF 162/13 E) in dem Verfahren S 24 AS 1885/13. 

  
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verfahrensakten S 24 AS 1885/13, S 24 AS 1876/13, S 24 AS 1877/13 und S 24 AS 1884/13 Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.



II. 

---

Die zulässige Erinnerung nach [Â§ 56 Abs. 1 RVG](#) ist nicht begründet. Die Anschluss Erinnerung hat nur teilweise Erfolg, denn die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für das Verfahren S 24 AS 1884/13 ist auf 142,80 Euro festzusetzen.

Die Verfahren S 24 AS 1885/13, S 24 AS 1876/13, S 24 AS 1877/13 und S 24 AS 1884/13 sind nicht als dieselbe Angelegenheit im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) anzusehen. Ein Rechtsanwalt erhält nach den [Â§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG](#) die Gebühren nur einmal, wenn er in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig ist. Wann dieselbe Angelegenheit im Sinne von [Â§ 15 Abs. 2 RVG](#) vorliegt, ist nicht abschließend geregelt. Es handelt sich um einen gebührenrechtlichen Begriff, der sich mit dem prozessrechtlichen Begriff des (Verfahrens-)Gegenstandes decken kann, aber nicht muss. Während die Angelegenheit den für den Einzelfall definierten Rahmen der konkreten Interessenvertretung bezeichnet, umschreibt der Begriff des Gegenstandes inhaltlich die Rechtsposition, für deren Wahrnehmung die Angelegenheit den äußeren Rahmen abgibt. Daher kommt es zur Bestimmung, ob dieselbe Angelegenheit vorliegt, auf die Umstände des konkreten Einzelfalls sowie auf den Inhalt des erteilten Auftrags an. Von derselben Angelegenheit i.S. des [Â§ 15 Abs. 2 RVG](#) ist auszugehen, wenn zwischen den weisungsgemäß erbrachten anwaltlichen Leistungen, also den verschiedenen Gegenständen, ein innerer Zusammenhang gegeben ist, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit vorliegt (Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, [Â§ 15 RVG](#) Rn. 5, 8 ff). Bei Individualansprüchen nach dem SGB II kann gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit vorliegen, obgleich unterschiedliche Präaufgaben verschiedener Auftraggeber zugrunde liegen, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, die ein einheitliches Ziel hat, das auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt beruht (BSG, Urteil vom 02.04.2014 – B 4 A 27/13 R).

Verschiedene Untätigkeitsklagen, die auf die Bescheidung von (am gleichen Tag gestellten) Überprüfungsanträgen gerichtet sind, die unterschiedliche Ausgangsbescheide betreffen, in denen SGB II-Leistungen für verschiedene Zeiträume bewilligt bzw. abgelehnt worden sind, stellen nicht dieselbe Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne dar. Dieselbe Angelegenheit kann nicht allein deshalb gegeben sein, weil die Untätigkeitsklagen am selben Tag erhoben worden sind und sich auf einen am selben Tag gestellten Überprüfungsantrag beziehen. Die Beklagte hat verschiedene Bescheide auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, in denen es um unterschiedliche Zeiträume oder Rechtsfragen geht. Den Verfahren liegen deshalb kein einheitlicher Lebenssachverhalt und kein innerer Zusammenhang zugrunde (vgl. auch: Bayerisches LSG, Beschluss v. 02.12.2011 – L 15 SF 28/11 B E in einem Fall, in dem es jeweils um die Höhe der Unterkunftskosten nach dem SGB II in verschiedenen Zeiträumen ging; zur Bedarfsgemeinschaft: Bayerisches LSG, Beschluss v. 14.10.2016 – L 15 SF 229/14 E; Hessische LSG, Beschluss v. 19.02.2017 – L 1 KR 111/16 in einem Fall betreffend häusliche Krankenpflege, in dem eine gleichlautende Verordnung für verschiedene Zeiträume zugrunde lag).

Ä

---

Â

Der fÃ¼r den Rechtsanwalt durch die Erhebung der vier zeitgleich erhobenen UntÃ¤chtigkeitsklagen reduzierte Aufwand wirkt sich indes nach [Â§ 14 RVG](#) gebÃ¼hrenmindernd aus. Nach [Â§ 3 Abs. 1 RVG](#) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, RahmengebÃ¼hren. Die HÃ¶he der RahmengebÃ¼hr bestimmt nach [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) der Rechtsanwalt innerhalb des vorgegebenen GebÃ¼hrenrahmens im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Â§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG](#)), wobei ihm ein Toleranzrahmen von 20 % zusteht (BSG vom 01.07.2009 â [B 4 AS 21/09 R](#); BGH vom 31.10.2006 â [VI ZR 261/05](#)).Â

Â

Die VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG ist auf 100,00 Euro festzusetzen. Um eine gewisse Transparenz und Vergleichbarkeit der Beurteilung im VerhÃ¤ltnis zu anderen FÃ¤llen zu ermÃ¶glichen, ist bei der Bestimmung der GebÃ¼hr grundsÃ¤tzlich von der sogenannten MittelgebÃ¼hr auszugehen, mit der die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwaltes in einem Durchschnittsfall angemessen abgegolten wird; sie greift also ein, wenn seine TÃ¤tigkeit bezogen auf die maÃgeblichen und in [Â§ 14 RVG](#) beispielhaft aufgefÃ¼hrten Kriterien als durchschnittlich anzusehen ist (Hessischen LSG, Beschluss v. 26.10.2015 â [L 2 SO 95/15](#)). Ob ein derartiger Durchschnittsfall vorliegt, ergibt sich aus einem Vergleich des konkreten Verfahrens mit sonstigen sozialrechtlichen Streitverfahren und ist in einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Â

Â

Eine UntÃ¤chtigkeitsklage ist nach den Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) als deutlich unterdurchschnittlich zu bewerten, da sich das Interesse des KlÃ¤gers im Wesentlichen auf den Erlass eines Bescheides bzw. eines Widerspruchsbescheides richtet und die anwaltliche TÃ¤tigkeit sowohl vom Umfang als von der Schwierigkeit als deutlich unterdurchschnittlich anzusehen ist. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Kostensenats des Hessischen Landessozialgerichts (BeschlÃ¼sse v. 13.01.2014 â [L 2 AS 250/13 B](#); v. 21.03.2012 â [L 2 AS 517/11 B](#) und v. 06.02.2012 â [L 2 R 2/11 B](#)) ist die VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG bei UntÃ¤chtigkeitsklagen regelmÃ¤Ãig mit der HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr (150,00 â) anzusetzen. Dem schlieÃt sich das Gericht an. Der Aufwand des Rechtsanwalts fÃ¼r das Verfahren ist gering, denn das Ziel einer UntÃ¤chtigkeitsklage ist ausschlieÃlich der Erlass eines beantragten Bescheides oder eines Widerspruchsbescheides. Materiellrechtliche Fragen sind nicht zu erÃ¶rtern. Es handelt sich um eine einfache anwaltliche TÃ¤tigkeit. Bei der regelmÃ¤Ãig fÃ¼r eine UntÃ¤chtigkeitsklage anzusetzenden VerfahrensgebÃ¼hr von 150,00 Euro wird einerseits berÃ¼cksichtigt, dass es sich bei der UntÃ¤chtigkeitsklage nach [Â§ 88 SGG](#) um eine eigenstÃ¤ndige, besondere Klageart handelt und andererseits wird davon ausgegangen, dass typischerweise auch im Rahmen einer UntÃ¤chtigkeitsklage ein GesprÃ¤ch mit dem Mandanten stattfindet, Akteneinsicht genommen und die UntÃ¤chtigkeitsklageschrift erstellt wird (Hessisches LSG v. 13.01.2014 â [L 2 AS](#)

---

[250/13 B](#) -; Leitherer in: Meyer/Ladewig/Leitherer, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 88 Rn. 2](#)).

Â

Â

Der genannte, fÃ¼r eine UntÃ¤chtigkeitsklage typische Aufwand, war fÃ¼r das vorliegende Verfahren gemindert, da der ErinnerungsfÃ¼hrer â wie die Urkundsbeamtin des Gerichts und die Staatskasse richtig vortragen â eine nahezu identische Klageschrift fÃ¼r die 4 zeitgleich erhobenen UntÃ¤chtigkeitsklagen eingereicht hat. In allen 4 Verfahren ging es um die Bescheidung eines jeweils am 07.01.2013 eingereichten ÃberprÃ¼fungsantrages. Hinsichtlich der Fertigung der Klageschrift, der ÃberprÃ¼fung der Fristen des [Â§ 88 SGG](#) und eines Ãblicherweise zu fÃ¼hrenden MandantengesprÃ¤chs hat sich der Aufwand des ErinnerungsfÃ¼hrers durch die parallel gefÃ¼hrten Verfahren ganz erheblich reduziert. Dementsprechend ist die VerfahrensgebÃ¼hr gegenÃ¼ber einer Ãblicherweise fÃ¼r eine UntÃ¤chtigkeitsklage mit 150,00 Euro festzusetzende GebÃ¼hr in HÃ¶he von 100,00 Euro angemessen. Â

Â

Eine TerminsgebÃ¼hr ist nicht entstanden. Eine solche entsteht nach dem i.d.R. fÃ¼r eine UntÃ¤chtigkeitsklage allein in Betracht kommenden Fall der Nr. 3106 S. 2 Nr. 3 VV RVG trotz Fehlen eines Termins auch, wenn das Verfahren, fÃ¼r das mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mÃ¼ndliche Verhandlung endet. Dieser Tatbestand ist nicht erfÃ¼llt, denn das Verfahren ist nicht durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet worden, sondern durch eine Ãbereinstimmende ErledigungserklÃ¤rung. Der vom Hessischen LSG vertretenen Auffassung, wonach eine fiktive TerminsgebÃ¼hr auch bei UntÃ¤chtigkeitsklagen nach [Â§ 88 SGG](#) anzunehmen ist, wenn der LeistungstrÃ¤ger den begehrten Bescheid erlÃ¤sst, der Rechtsstreit daraufhin fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt wird, die Frist des [Â§ 88 SGG](#) bei Klageerhebung abgelaufen und kein zureichender Grund fÃ¼r eine verspÃ¤tete Entscheidung des LeistungstrÃ¤gers vorhanden war (Hessisches LSG, BeschlÃ¼sse v. 28.11.2016 â [L 2 AS 184/16 B](#) und v. 21.03.2012 â [L 2 AS 517/11 B](#); Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, [Â§ 3 Rn. 59](#)), ist das Bundessozialgericht nicht gefolgt. Es hat in seinem Urteil vom 10.10.2017 â [B 12 KR 3/16 R](#) â darauf hingewiesen, dass im Falle einer UntÃ¤chtigkeitsklage nicht von einer Erledigung des Rechtsstreits durch angenommenes Anerkenntnis nach [Â§ 101 Abs. 2 SGG](#) auszugehen sein dÃ¼rfte. [Â§ 88 Abs. 1 S. 3 SGG](#) ordne als Sonderregelung fÃ¼r den Fall einer UntÃ¤chtigkeitsklage an, dass bei fristgerechter Stattgabe des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts die Hauptsache fÃ¼r erledigt zu erklÃ¤ren sei (ebenso: B. Schmidt in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 101 Rn. 21](#); StÃ¤bler in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, [Â§ 101 Rn. 28](#); Roller in HK-SGG, 5. Aufl. 2017, [Â§ 101 Rn. 32](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 05.02.2016 â [L 19 AS 1130/15 B](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 2.9.2015 â [L 32 AS 456/15 B](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 7.1.2015 â [L 12 SO 302/14 B](#); SÃ¤chsisches LSG, Beschluss v. 18.10.2013 â [L 8 AS 1254/12 B KO](#); ThÃ¼ringer LSG, Beschluss v. 25.10.2010 â [L 6 SF 652/10 B](#)). Dem schlieÃt sich das Gericht an. Das Verfahren ist nicht durch ein angenommenes Anerkenntnis erledigt worden, weshalb eine TerminsgebÃ¼hr nicht entstanden ist. Â

Daraus ergibt sich die aus der Staatskasse zu zahlende VergÃ¼tung wie folgt:Â

---

Verfahrensgeb <sup>1/4</sup> hr, Nr. 3102 VV RVG	100,00 €
Pauschale Post u. Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	120,00 €
MwSt. 19 %, Nr. 7008 VV RVG	€ 22,80
Gesamtbetrag	<b>142,80 €</b>

Gerichtskosten werden gem<sup>1/4</sup> [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#) in Verfahren <sup>1/4</sup>ber die Erinnerung nicht erhoben. Kosten werden gem<sup>1/4</sup> [Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#) nicht erstattet.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Beschwerdewert die erforderliche Grenze von 200,00 EUR ([Â§ 56 Abs. 2 S. 1](#), [33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)) <sup>1/4</sup>bersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Frankfurt am Main einzulegen ([Â§ 33 Abs. 7 RVG](#)). Sie ist jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird ([Â§ 33 Abs. 3 Satz 3](#)).

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024